

binnen einer vierzehntägigen Frist, unter dem Rechtsnachtheile der Eidesverweigerung, den Beamten zu benennen, welcher den Eid als Wahrheitseid zu leisten vermag (§. 2, 4), oder drei Beamte vorzuschlagen, welche den Eid als Glaubenseid zu schwören bereit sind (§. 3).

Zm letztern Falle ist demnächst der Gegner bei Mittheilung des Vorschlages aufzufordern, binnen gleicher Frist die Auswahl zu treffen, unter der Verwarnung, daß dieselbe außerdem der betheiligten Verwaltung überlassen bleibe.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchstehendhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 26. Februar 1850.



Carl Friedrich.

von Wagdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

G e s e t z

über die

Eidesleistung für den Fiskus.

vdt. Ernst Müller.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem zu Folge einer hieher gelangten Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten das bisher in Bayreuth bestandene Nebenzollamt I in ein Hauptzollamt im Innern mit Niederlagen umgewandelt worden ist: so wird solches hiermit unter Bezugnahme auf das unter dem 24. Mai 1844 (Regierungs-Blatt S. 41) bekannt gemachte Verzeichniß der Zoll- und Steuer-Ämter im Gesamt-Zollvereine zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 14. Februar 1850.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.